

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE DOREN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 09.08.2025

5. Verordnung: Hand- und Zugdienste

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON HAND- UND ZUGDIENSTEN DER GEMEINDE DOREN

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung vom 08.09.2025 beschlossen, gemäß § 91 Gemeindeordnung 1935, LBGl. Nr. 25/1935 i.d.g.F., für die Gemeindeerfordernisse in der Gemeinde Doren Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

§ 1

Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

- (1) Jeder Haushaltsvorstand, der in der Gemeinde Doren zum Stichtag 30. Juni eines jeden Jahres als solcher mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und an diesem Stichtag zwischen 16 und 70 Jahre alt ist, wird zur Leistung von unentgeltlichen Hand- und Zugdiensten im Ausmaß (1) Tagschicht zu acht Stunden pro Kalenderjahr verpflichtet.
- (2) Haushaltsvorstände vom vollendeten 60. bis zum vollendeten 70. Lebensjahr haben nur eine halbe Tagschicht zu leisten, außer im Haushalt angehörige Personen sind zwischen 16 und 60 Jahre alt.
- (3) Bei unterjähriger Begründung oder Auflassung des Haushaltes erfolgt keine zeitliche Aliquotierung des Leistungsausmaßes.

§ 2

Leistungserbringung, Ausnahmen

- (1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres beim Gemeindeamt Doren die Erbringung ihrer Leistung anzumelden.
- (2) Die Gemeinde Doren weist innerhalb eines Monats dem Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu.
- (3) Der Verpflichtete kann die von der Gemeinde Doren zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst entweder selbst erbringen oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten lassen.
- (4) Von der Leistung von Hand- und Zugdiensten sind jene Haushaltsvorstände ausgenommen, die auf Grund einer physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit die von der Gemeinde vorgeschriebenen Hand- und Zugdienste nicht selbst erbringen können. Hierüber entscheidet über Antrag der Gemeindevorstand.

§ 3

Abschätzbetrag

- (1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten können anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindekasse einzahlen.
- (2) Der Abschätzbetrag für die zu erbringende Tagschicht wird jährlich vom Gemeindevorstand durch Beschluss festgesetzt.
- (3) Verpflichteten, die innerhalb der in § 2 festgesetzten Frist die Erbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag zur Zahlung vorgeschrieben, wobei keine zeitliche Aliquotierung vorgenommen wird.

(4) Hat der Leistungsverpflichtete seinen Wohnsitz in einer Mietwohnung oder sonstigen Räumlichkeiten, die ihm zur Nutzung überlassen werden, so ist die Gebührenschild vom Leistungsverpflichteten zu entrichten. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(5) Der Abschätzbetrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Verordnung über die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten der Gemeinde Doren außer Kraft.

Der Bürgermeister

Guido Flatz